

II-3782 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1853 J

1982-04-30

A N F R A G E

der Abgeordneten DR. OFNER, DR. FRISCHENSCHLAGER  
an den Herrn Bundesminister für Inneres  
betreffend Beschwerden über ein behauptetes Fehlverhalten  
von Wacheorganen

Im VIERTEN BERICHT DER VOLKSANWALTSCHAFT AN DEN NATIONALRAT  
(Seiten 126 und 127) wurde im Zusammenhang mit Beschwerden  
über ein behauptetes Fehlverhalten von Wacheorganen folgendes  
ausgeführt:

"Die Volksanwaltschaft hat bereits in ihrem Dritten Bericht  
an den Nationalrat auf die Schwierigkeit hingewiesen, in der-  
artigen Fällen eine Entscheidung über die Berechtigung einer  
Beschwerde zu treffen. Zumeist ist bei den in Beschwerde  
gezogenen Vorfällen nur der Beschwerdeführer selbst und der  
Wachebeamte anwesend. Bei unterschiedlicher Darstellung der  
Vorgänge durch die Beteiligten ist für die Volksanwaltschaft  
die Ermittlung des wahren Sachverhaltes kaum möglich, da ihrer  
Auffassung nach der Aussage des Bürgers ebensoviel Beweiskraft  
zukommt wie der des betroffenen Beamten. Darüberhinaus muß die  
Volksanwaltschaft den Bürger darauf aufmerksam machen, daß seine  
Beschwerde die Anzeige wegen Verleumdung nach sich ziehen kann,  
weil es aufgrund von Beschwerdevorbringen schon zu Verfolgungs-  
handlungen gegenüber dem Beschwerdeführer gekommen war. Da sich  
der Beschwerdeführer in Beweisnotstand befindet, zieht er es  
unter diesen Umständen zumeist vor, von der Beschwerdeführung  
Abstand zu nehmen.

- 2 -

Die Volksanwaltschaft muß diese Entwicklung mit Besorgnis zur Kenntnis nehmen. Es ist nämlich zu befürchten, daß auf diese Weise Prüfungsverfahren über behauptetes Fehlverhalten in Zukunft unmöglich werden, ohne den Beschwerdeführer der Gefahr einer Verfolgung oder jedenfalls einer Anzeige auszusetzen. Die Volksanwaltschaft ist der Auffassung, daß der Gesetzgeber mit der Einräumung der Möglichkeit 'Beschwerde über behauptete Mißstände' zu führen, einen bewußt umfassenden Ausdruck gewählt hat, um alle Bereiche des Verwaltungshandelns abzudecken. Nach Meinung der Volksanwaltschaft ist daher dem Begriff 'Mißstand' auch ein Fehlverhalten von Verwaltungsorganen zuzuordnen, das der Prüfungskompetenz der Volksanwaltschaft unterliegt, wobei dem einzelnen jedoch aus der Beschwerdeführung kein Nachteil erwachsen dürfte.

Wenn auch die Volksanwaltschaft bei zahlreichen Beschwerden über Fehlverhalten keine Entscheidung über die Berechtigung der Beschwerde treffen konnte, so hatte sie nicht den Eindruck, daß Mutwille den Beschwerden zugrunde lag. Vielmehr fühlten sich die Beschwerdeführer auch in diesen Fällen subjektiv benachteiligt und ungerecht behandelt, wenn auch keine Möglichkeit bestand, eine dienstaufsichtsbehördliche Maßnahme oder Wiedergutmachung zu veranlassen."

In Übereinstimmung mit diesen von der Volksanwaltschaft angestellten Betrachtungen richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Inneres die

A n f r a g e :

1. Wie lautet Ihre Stellungnahme zu der gegenständlichen Problematik?
2. Was ist beabsichtigt, um auch in Ihrem Ressortbereich eine möglichst unbeeinträchtigte Inanspruchnahme der Volksanwaltschaft sicherzustellen?